



R H E I N - M A I N - D O N A U Segelclub e.V.

CLUBORDNUNG

A. SEGELBESTIMMUNGEN

B. HAUSORDNUNG

C. GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

1. Die in der Clubordnung vereinbarten Regeln dienen dem gedeihlichen Miteinander von Mitgliedern und Gästen auf unserem Vereinsgelände. Hierfür das wichtigste Erfordernis ist jedoch Rücksichtnahme und Toleranz.
 2. Wer die Einrichtungen des Rhein-Main-Donau Segelclubs und deren Flotte benutzt, erkennt die nachfolgenden Bedingungen an.
 3. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder oder Gäste bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
 4. Mitglieder und Gäste benutzen die Schiffe und Einrichtungen auf eigene Gefahr. Bei Betreten und Benutzung der Hafen- und Steganlagen achten Eltern auf ihre Kinder, insbesondere auch auf das Tragen geeigneter Schwimmwesten.
 5. Eltern haften für ihre Kinder.
 6. Die Mitglieder werden ihre Gäste zur entsprechenden Einhaltung der Clubordnung anhalten.
-

A. Segelbestimmungen

I. Grundsätzliches

1. Jedes Boot repräsentiert mit seiner Besatzung den Rhein-Main-Donau Segelclub e.V. (RMD SC). Es ist daher auf angemessene Kleidung und entsprechendes Verhalten zu achten. Das Betreten der Boote mit Straßenschuhen ist verboten.

2. Jedes segelberechtigte Clubmitglied muss eine eigene Schwimmweste besitzen und an Bord mitführen.

II. Die Hafenaufsicht

1. Die Hafenaufsicht (HA) vertritt den Clubvorstand; sie ist für die Beaufsichtigung des Clubeigentums, die Beachtung der Clubordnung und Segelbestimmungen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Segelbetriebes verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die zur HA eingeteilten Mitglieder leiten den Segelbetrieb.
3. Der HA obliegt die Einteilung der Boote und die Abnahme derselben beim See- und Hafenkarmachen. Sie ist berechtigt, bei starkem Segelbetrieb die Segelzeit der einzelnen Boote mit deren Besatzung zu beschränken, um auch anderen Besatzungen die Möglichkeit zum Segeln zu geben (Durchtausch).
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf die HA jedem Segler das Auslaufen mit einem Clubboot für eine bestimmte Zeit verbieten.
5. Die HA kontrolliert die Bezahlung der Segelgebühren bzw. kassiert die Gebühren vor Auslaufen der Boote.

III. Die Pflichten der Hafenaufsicht

1. Flaggenparade am Takelmast an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr (Anordnung siehe Foto im Handbuch der HA). Flaggenbergen nach Beendigung des Segelbetriebs, spätestens bei Sonnenuntergang.
2. Anhand des Mitgliederverzeichnisses kontrolliert die HA, ob der Bootsführer die Genehmigung hat, das jeweilige Boot zu segeln (siehe IV).
3. Vor dem Ablegen der Schiffe hat sich die HA von den Bootsführern durch Meldung den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes bestätigen zu lassen. Festgestellte Schäden sind sofort zu beheben (Taklinge, Risse im Segel, Spreizlatten, Schwimmwesten usw.). Für jedes Besatzungsmitglied muss eine Schwimmweste an Bord vorhanden sein.
4. Nach Beendigung des Segelns hat sich die HA zu überzeugen, dass die Boote hafenkklar sind und eventuelle Schäden im Logbuch eingetragen sind.
5. Soweit die Jahressegelpauschalen noch nicht entrichtet sind (Liste liegt auf), sind diese bar vor Auslaufen zu kassieren und in die Abrechnungsliste einzutragen. Dabei hat die HA, die am Samstag oder an einem Feiertag während der Woche Dienst hat, auch die Zahlung der Pauschalen der vorhergehenden Wochentage laut Logbuch zu prüfen und kassieren oder zumindest in die Liste als offen einzutragen. Ferner sind die Übernachtungsgebühren einzutragen und ggf. zu kassieren.
6. Der Hafenaufsichtstag dient nicht der eigenen Erholung, sondern als Dienstleistung dem Verein gegenüber. So ist der Bootsschuppen in Ordnung zu halten bzw. zu bringen. Segel, die an vorangegangenen Tagen zum Trocknen aufgehängt wurden, sind in die richtigen Segelsäcke zu packen und aufzuräumen. Ferner sind u.a. die Wege zu kehren und ggf. Seegras aus dem Hafen zu entfernen.
7. Die Hafenaufsicht dauert von 09.00 Uhr bis zur Rückkehr des letzten Bootes, spätestens aber Sonnenuntergang. Tritt die HA ihren Dienst – ohne für Ersatz gesorgt zu haben – nicht an, so wird eine Gebühr von **30,00 Euro** fällig.

8. Die HA ist verpflichtet, das See- und Hafenkalarmachen unmittelbar auf der Mole bzw. dem Schwimmsteg zu überwachen und wenn erforderlich die nötigen Anweisungen zu geben.
9. Die HA reinigt – sofern erforderlich – Schwimmsteg und Badestrand; außerdem sind die Wege auf der Westseite des Hauses zu kehren.

IV. Die Pflichten der Bootsführer

1. Der Bootsführer ist verantwortlich für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Segelbestimmungen.
2. An Bord ist den Anordnungen des Bootsführers Folge zu leisten.
3. Als Bootsführer gilt für den RMD SC-Segelbetrieb nur, wer Mitglied gemäß § 4 Ziff. 1 a), 1 b) und 1 e) der Satzung ist und durch eine clubinterne Prüfung seine seglerischen Fähigkeiten nachgewiesen hat.
4. Für Clubboote des RMD SC gelten folgende Segelerlaubnisse:

Segelschein I für Jollen und Kielzugvögel in der Herrschinger Bucht, Blumenkistl und Dyas nach Einweisungsfahrt durch Paten oder Takelmeister,
für Teenys genügt auch Erlaubnis des Jugendwartes;

Segelschein I See Jollen, Kielzugvögel, Blumenkistl und Dyas auf dem ganzen See;

Segelschein II für alle Boote (ohne Thimalus, Kacherl und Franzi und Motorboote) ohne Bereichsbegrenzung (für Kat nach Einweisungsfahrt);

Segelschein II Spi Erlaubnis zum Spinnaker Segeln;

Segelschein III Nach Einweisungsfahrten für jeweils Thimalus, Kacherl oder Franzi für sämtliche Boote (ohne Motorboote) des RMD SC ohne Bereichsbegrenzung.

Von Clubmitgliedern außerhalb des RMD SC erworbene Sportbootführerscheine (z. B. SBF-Binnen, SBF-See, SKS, SSS oder SHS) befreien nicht von den vereinsinternen Prüfungen gemäß vorgenannter Segelscheinbestimmungen.

5. Eine Sondererlaubnis kann nur durch ein Mitglied des Vorstandes erteilt werden (Vermerk im Logbuch). Sie gilt nur für einen bestimmten Tag.
6. Mitsegelnden Personen darf nur unter Aufsicht und Verantwortung des Bootsführers die Steuerung des Bootes überlassen werden.
7. Teilnehmern von Segelkursen des RMD SC kann vom Kursleiter zu Übungszwecken die Erlaubnis zum selbständigen Führen von Booten bei geeigneten Witterungsverhältnissen vorübergehend erteilt werden.
8. Der Bootsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besatzung den Wetterbedingungen entsprechend oder bei persönlicher Unsicherheit (z. B. Nichtschwimmer) an Bord eine Schwimmweste tragen. Der Bootsführer ist dafür

verantwortlich, dass für die Besatzung ausreichend und funktionsfähige Schwimmwesten an Bord vorhanden sind.

V. Die Besatzung

1. Als **Mindestbesatzung** sind erforderlich:

Thimalus
das sind: **3 (bzw. 4 mit Spi) Personen**
1 berechtigter Bootsführer,
1 Inhaber des Segelscheins II und
1 Inhaber des Segelscheins I **oder**
2 Personen mit entsprechenden Kenntnissen.

Kacherl
das sind: **3 Personen**
1 berechtigter Bootsführer,
1 Inhaber des Segelscheins II, und
1 Inhaber des Segelscheins I **oder**
1 Person mit entsprechenden Kenntnissen

**Leila, Capriccio, Najade
und Dyas**
das sind: **2 Personen**
1 berechtigter Bootsführer und
1 Inhaber des Segelscheins I **oder**
1 Person mit entsprechenden Kenntnissen.

**Jollen, Kielzugvogel und
Jugendboote (Teeny)** **1 Person**
1 berechtigter Bootsführer

Kat
das sind: **2 Personen**
1 berechtigter Bootsführer und
1 Inhaber des Segelscheins I **oder**
1 Person mit entsprechenden Kenntnissen

Franzi
das sind: **3 Personen**
2 berechnigte Bootsführer und
1 Inhaber des Segelscheins I **oder**
1 Person mit entsprechenden Kenntnissen

2. Bei Yachten ist folgende vom TÜV vorgegebene **Höchstbesatzung** zu beachten:

Thimalus **8 Personen**
Kacherl **12 Personen**
Najade **8 Personen**

3. Optimisten dürfen von Jugendlichen grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und nur unter Aufsicht und Verantwortung eines segelkundigen Erwachsenen benutzt werden.

VI. Der Segelbetrieb

1. Vor dem Ablegen

a) Jede Benutzung eines Clubbootes ist vom Bootsführer unmittelbar vor dem Ablegen auf der Bootstafel und in das Logbuch (Eintrag von Vor- und Zuname auch von Gästen) einzutragen; im Zweifel entscheidet der Eintrag in das

Logbuch. Dabei ist die Abfahrtszeit, die beabsichtigte Rückkehrzeit sowie das Fahrziel im Logbuch anzugeben. Der Eintrag der Besatzung hat namentlich und vollständig zu erfolgen. Nachträglich an Bord genommene Personen dürfen im Einvernehmen mit der Hafenaufsicht nachgetragen werden.

- b) Die Reservierung von Booten muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (z. B. Regatten, Einladungsfahrten in Absprache mit dem Vorstand). Ist die reservierende Besatzung zum vorbestimmten Zeitpunkt nicht erschienen, kann die HA das Boot anderweitig vergeben.
- c) Beim Seeklarmachen hat der Bootsführer die Seetüchtigkeit, den Zustand des Bootes sowie des Zubehörs und dessen Vollständigkeit zu überprüfen (Wantenspanner, Schwimmwesten, Ösgefäße, Paddel, Anker usw.). Das Boot ist außen und innen zu reinigen; die Bilge ist zu lenzen.
- d) Vorhandene Schäden sind nach Möglichkeit sofort zu beheben. Größere und nicht sofort behebbare Schäden sind der HA zu melden und im Logbuch einzutragen. Die HA entscheidet, ob das Boot trotz der bestehenden Mängel auslaufen kann.
- e) Das Ablegen hat im Normalfall vom Schwimmsteg aus zu erfolgen.
- f) Vor dem Ablegen hat der Bootsführer das seeklar gemachte Boot der HA zu melden. Erst wenn seitens der HA keine Beanstandungen vorliegen und von ihr die Erlaubnis zum Auslaufen erteilt ist, kann das Boot ablegen.
- g) Unterlässt der Bootsführer die Eintragung in das Logbuch oder die Abmeldung bei der HA, so wird eine Gebühr von **10,00 Euro** erhoben.

2. Verhalten auf dem See

- a) Für das Verhalten auf Bayerischen Segelrevieren ist die „Bayerische Schifffahrtsordnung“ maßgebend. Sie liegt den Unterlagen für die Hafenaufsicht zur Einsicht bei.
- b) Bei Herannahen eines Unwetters ist folgendes zu beachten:

(1) Auslaufen

Bei **Sturmwarnung (40 Blitze/min)** ist der Bootsführer verpflichtet, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen.

Bei **Sturmwarnung (90 Blitze/min)** haben sämtliche Clubboote Auslaufverbot.

Laufen Boote trotz Sturmwarnung aus, haften die Bootsführer dem Verein für alle an den Booten entstehende Schäden in unbeschränkter Höhe. Eventuelle Versicherungsleistungen werden angerechnet. Selbstverständlich trägt der Bootsführer auch die Verantwortung für eventuelle Personen- und Sachschäden Dritter.

- (2) Bei Aufenthalt auf dem See ist danach zu trachten, den eigenen Hafen anzulaufen. Ist dies nicht mehr vor Einsetzen des Unwetters möglich, ist sofort mit rechtzeitig und ausreichend gerefften Segeln der nächste Anker- oder Festmacheplatz des Luvwardufers anzulaufen. Alles Bootszubehör ist so zu verstauen, dass im Falle einer Kenterung nichts über Bord geht. Die Besatzung hat rechtzeitig Schwimmwesten anzulegen.

Wenn das Boot einen Anker- oder Festmacheplatz in einem fremden Revier erreicht hat, ist sobald wie möglich der Club zu verständigen, wo das Boot und die Besatzung in Sicherheit gebracht worden sind. Dasselbe gilt auch bei einer evtl. Kenterung oder Havarie (Telefon Wasserwacht 08152/969809 und RMDSC-Clubhaus 08152/8600).

In **Notfällen** rund um die Uhr unter der Telefonnummer 112.

- (3) Die oben unter Ziffer (1) bis (2) aufgeführten Maßgaben gelten auch bei der Teilnahme an Regatten. Sicherheit der Besatzung und des Schiffes haben Vorrang vor Regattaerfolg.
- c) Beim Segeln ist vorwiegend das im Logbuch angegebene Revier aufzusuchen, damit bei Gefährdung durch Unwetter vom Club aus so schnell wie möglich Hilfe geleistet werden kann.
 - d) Beim Ankern oder Anlegen sind, falls keine Wache an Bord bleibt, sämtliche Segel zu bergen. Der Anker- und Liegeplatz ist so zu wählen, dass beim Anlandgehen das Boot möglichst im Auge gehalten werden kann.
 - e) Hilfeleistung gegenüber in Seenot geratenen Personen ist gesetzliche Verpflichtung. Zumindest ist ein Notruf an eine Rettungsleitstelle abzusetzen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt erst ein, wenn durch die Rettungsaktion die Hilfeleistenden selbst ernstlich gefährdet werden.
 - f) Bei Hilfeleistung gegenüber einem in Seenot geratenen Boot ist zuerst die Besatzung und dann erst das Boot in Sicherheit zu bringen. Vor Beginn einer Bootsbergung ist zunächst der Bootsführer vor Zeugen darauf aufmerksam zu machen, dass er für sämtliche Schäden, die bei der Bergung entstehen, die Haftung übernehmen muss.

3. Rückkehr und Hafenkarmachen

- a) Beim Hafenkarmachen sind die Boote so aufzuräumen, dass sie in einwandfreiem Zustand der HA vorgewiesen werden können.
- b) Bootszubehör ist, falls ein Verbleiben an Bord nicht üblich ist, in ordnungsgemäßem Zustand im Bootsschuppen an dem hierfür bestimmten Platz aufzubewahren. Dabei ist darauf zu achten, dass nasse Segel nicht in den Segelsäcken verstaut, sondern zum Trocknen aufgehängt werden. Spreizlatten sind, sofern das Großsegel nicht angeschlagen bleibt, aus den Lattentaschen zu entfernen. Der Bootskörper ist innen und außen zu säubern. Aus der Bilge sind Wasser und Schmutz restlos zu entfernen.
- c) Kleinere Schäden sind sofort zu beheben. Bei größeren Schäden siehe unter VIII Schadensfälle!
- d) Vor dem Abdecken hat der Bootsführer der HA das Boot hafenkarm zu melden.

Unterlässt der Bootsführer diese Meldung bei der HA, so wird durch die HA eine Gebühr von **10,00 Euro** erhoben.

- e) Falls nichts beanstandet wird, ist das Boot abzudecken und an seinem Liegeplatz festzumachen.

4. Segelscheinprüfungen und Einweisungsfahrten

Die clubinternen Segelscheinprüfungen und Einweisungsfahrten können nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person nach den Richtlinien des Vereins durchgeführt werden.

VII. Bootsgebühren

Die Segelpauschalen sind **vor dem Auslaufen des Bootes** unaufgefordert bei der HA einzuzahlen bzw. beim Segeln während der Woche in einem Kuvert im Briefkasten im Segelschuppen zu hinterlegen (eine verspätete Zahlung führt zu einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro als Bringschuld).

Die Entscheidung, eine Segelpauschale zu nehmen, gilt auch für das **Folgejahr**, wenn nicht bis 30.11. widersprochen wird.

VIII. Schadensfälle

1. Schadensmeldung und -behebung

Kleinere Schäden behebt der Bootsführer möglichst selbst. Größere Schäden, auch wenn sie von der Bootsbesatzung sofort und selbst behoben werden können, sind baldmöglichst im Logbuch einzutragen und der HA zu melden. Die entscheidet, ob ein schriftlicher Schadensbericht anzufertigen ist, der dem Takelmeister zuzuleiten ist. Aus dem Bericht muss deutlich hervorgehen, wie und von wem der Schaden verursacht wurde.

Der Bootsführer selbst hat in Abstimmung mit dem Takelmeister dafür zu sorgen, dass Schäden sobald wie möglich behoben werden (Segel zum Segelmacher usw., getroffene Maßnahmen im Logbuch vermerken!).

2. Schadenskosten

- a) Kosten zur Behebung von Schäden, die ohne Verschulden des Bootsführers entstanden sind, trägt der Club.
- b) Bei schuldhaft verursachten Sachschäden hat der Bootsführer die für die Schadensbehebung anfallenden Kosten bis zur Höhe von 1.000,00 Euro selbst zu tragen. Zur Deckung des darüber hinausgehenden Betrages wird der „Havariefonds“ des Clubs herangezogen. Sind die Schäden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht, so sind die entstehenden Kosten vom Bootsführer in unbegrenzter Höhe zu tragen.

3. Fremdschäden

- a) Die Boote des RMD SC sind haftpflichtversichert. Für die Verursachung eines Fremdschadens, der einer Versicherung gemeldet wird, zahlt der Bootsführer pro Schadensfall 250,00 Euro in die Clubkasse. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder im Rahmen des Segelschulbetriebes und von Publikumsveranstaltungen.
- b) Die Meldung bei der Versicherung erfolgt durch den Vorstand. Hierzu hat der Bootsführer unverzüglich einen Schadensbericht mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung beim Vorstand einzureichen. Wird diese Pflicht missachtet, wird eine Zahlungsverweigerung des Versicherers dem Bootsführer zugerechnet.

- c) Fremdschäden, für die keine Versicherung einsteht, hat der Bootsführer in voller Höhe zu haften.

IX. Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen, insbesondere Fahrlässigkeit in der Behandlung der Clubboote und sonstiger Einrichtungen des RMD SC, können vom Vorstand wie folgt auch kumulativ geahndet werden:

- Auferlegung einer Geldbuße,
- Entziehung der Segelerlaubnis auf Zeit,
- Beteiligung an den Schadensersatzkosten (siehe auch VIII 2 b),
- Ausschluss aus dem Club.

X. Ruderbootsbenutzung

Die Ruder sind im Bootsschuppen verwahrt und müssen nach Gebrauch wieder dorthin verbracht werden. Die Boote sind schonend zu behandeln und vor evtl. Missbrauch zu schützen. Die Bootspersenning ist spätestens am Abend wieder auf das Ruderboot zu spannen.

Die Ruderboote stehen auch Gästen zur Verfügung.

Nach Benutzung sind die Ruderboote in den Hafenanlagen so zu verwahren, dass eine Beschädigung bei aufkommendem Unwetter nicht eintreten kann. Es sind ausreichend Schwimmwesten mitzuführen.

XI. Übernachtungen auf Clubbooten

Die Übernachtungen sind im Logbuch einzutragen und als solche mit „Ü“ zu kennzeichnen.

Die Übernachtungsgäste haben Bettwäsche/Leintuch mitzubringen. Übernachtung nur mit Schlafsack ist nicht gestattet.

Die Übernachtungsgebühr ist aus der Bootsgebührenliste zu ersehen und unaufgefordert bei der HA einzubezahlen.

Bei der Übernachtung von Kindern unter 12 Jahren auf Clubbooten muss mindestens ein Erziehungsberechtigter an Bord sein.

Bei Übernachtungen auf Clubbooten auf dem See entfällt die Übernachtungsgebühr, wenn das Boot am vorangegangenen und am folgenden Tag gesegelt wird.

XII. Liegeplätze im Hafen und an Bojen

1. Wasser- und Landliegeplätze werden für alle Boote durch den Vorstand vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes oder Liegeplatzwechsel besteht nicht.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen kann der Takelmeister oder sein Vertreter anordnen, dass bereits zugeteilte Liegeplätze zum Zweck der Unterbringung von Gästebooten vorübergehend freigemacht und die Boote auf andere zugewiesene Plätze verlegt werden. Der Takelmeister oder sein Vertreter ist berechtigt, die Verlegung ohne den Eigner vorzunehmen, wenn dieser nicht anwesend ist oder sich einer Verlegung widersetzt.

3. Boote mit Wasserliegeplatz im Hafen müssen vorn und achtern so belegt sein, dass jede Beschädigung von Clubeinrichtungen oder anderen Booten ausgeschlossen ist. Nicht zuverlässige Belegeinrichtungen können auf Kosten des Eigners ersetzt werden.
4. Bei Booten an Bojen muss die Boje im Wasser bleiben und das Schiff so festgemacht werden, dass die Bojenummer jederzeit ablesbar ist.
5. Der Club bemüht sich gefälligkeitshalber um die Erstausrüstung mit Stein und Bojengeschirr. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des überlassenen Wasserliegeplatzes und wird dem Liegeplatznutzer auf dessen Gefahr zu Verfügung gestellt.
6. Erneuerung und laufende Überwachung der Halterung am Stein sowie des Bojengeschirrs (Bojenkette, Bojenstrop, Schäkel) fallen in die ausschließliche Verantwortlichkeit des Liegeplatznutzers. Gleiches gilt für die Bojenummer. Der Liegeplatznutzer sorgt auch für die Winterfestigkeit.
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Liegeplatznutzer erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
8. Die Maßgaben der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung sind vom Liegeplatznutzer einzuhalten.

XIII. Kinder/Jugendliche

1. Mitglieder unter 14 Jahre dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung ihrer Eltern (**mindestens eines Erziehungsberechtigten**) segeln.
2. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre können mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern, soweit Mitglied, bei geeignetem Wetter (und mit für sie vom Jugendwart freigegebenem Bootsmaterial) eigenverantwortlich segeln. Die schriftliche Erlaubnis der Eltern muss beim Jugendwart vor der ersten Ausfahrt hinterlegt sein und eine Haftungsübernahme der Eltern enthalten. Der Jugendwart hält einen Vordruck vor.
3. Die Jugendlichen und ihre Eltern müssen sich bei einem Auslaufen vor dem Segeln über die Wetterverhältnisse informieren und gegebenenfalls sich um Rettungsmaßnahmen bemühen. Die Jugendlichen dürfen keine Gäste unter 18 Jahren mitnehmen.
4. Gäste unter 18 Jahren dürfen ohne ihre Erziehungsberechtigten nur kurzzeitig und im Rahmen des Jugendtrainings segeln.
5. Für die Jugendlichen bzw. ihre Eltern gelten auch die übrigen Regelungen dieser Clubordnung.

B. Hausordnung

1. Der Verein ist bestrebt das Grundstück und das Haus vom 1. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres für seine Mitglieder offen zu halten. Jedes Mitglied ist gegen Entgelt berechtigt, sich einen Schlüssel aushändigen zu lassen, der die Anlagen nutzerabhängig sperrt.
2. Das Hausrecht üben der Vorstand vertreten durch den Hauswart und ein eventueller Betreiber des Vereinsheimes aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Vereinsheim, Grundstück und Hafenanlage sind pfleglich zu behandeln; auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten. Notwendige außerordentliche Reinigungsmaßnahmen werden dem Verursacher berechnet.
4. Für die Schließung des Vereinsheimes insbesondere bei Ausfahrten und am Abend ist grundsätzlich das zuletzt anwesende Mitglied verantwortlich.
5. Hunde oder andere Haustiere dürfen nicht auf das Vereinsgelände mitgebracht werden.
6. Private Gegenstände (z. B. Boote, Fahrräder, Liegestühle) können nur mit Genehmigung des Vorstandes auf dem Grundstück gelagert werden. Auch bei genehmigter Lagerung besteht keine Haftung des Vereins.
7. Für private Feste auf dem Clubgelände und das vereinseigene Zelt gelten die separat geregelten Richtlinien für die Zeltnutzung und Feste (Anlage 3). Wesentlich ist, dass durch eine private Veranstaltung das Vereinsleben nicht unverhältnismäßig gestört wird und die Nachtruhe der Nachbarn gewährleistet ist. Andere Zelte können nur mit Zustimmung des Vorstandes aufgestellt werden. An den Verein ist ein besonderes Nutzungsentgelt zu entrichten.
8. Nachtruhe ist Montag bis Freitag von 22.00 bis 08.00 Uhr und Samstag, Sonntag sowie Feiertags von 23.00 bis 08.30 Uhr.
9. Ausgeliehene Tischtennisschläger und Liegen sind nach der Benutzung wieder in das Vereinsheim zur Aufbewahrung zurückzubringen. Eventuelle Schäden sind vor und nach dem Ausleihen zu melden.
10. Normaler und üblicherweise vor Ort anfallender Müll kann unter Berücksichtigung der Mülltrennung in den Mülltonnen entsorgt werden.
11. Getränke können nicht auf das Gelände oder die Boote mitgebracht werden; sie sind im Vereinsheim zu kaufen.
12. Selbst mitgebrachte Speisen können vor Ort verzehrt werden. Es gilt die Grill- und Küchenordnung
13. Mitglieder und Gäste von Mitgliedern sind berechtigt im Vereinsheim zu übernachten, wie in der Übernachtungsordnung gemäß Anlage 2 geregelt.
14. Im Vereinsheim gilt Rauchverbot.
15. Offenes Feuer (z. B. Kerzen) ist in keinem Raum erlaubt.
16. Die Spinde im Vereinsheim können von aktiven Mitgliedern entgeltlich angemietet werden.

17. Die in der Clubordnung noch nicht betragsmäßig festgelegten Preise werden vom Vorstand in Anlage 1 zu dieser Clubordnung festgelegt.

C. Geschäftsordnung

1. Bankeinzug

Die Mitglieder sind mit dem Einzug der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie ausstehender Segelgebühren im Lastschriftverfahren einverstanden und teilen der Vereinsverwaltung zu diesem Zweck unaufgefordert die jeweils aktuellen Bankdaten mit.

2. Bearbeitungskosten

Für den Fall, dass ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt werden pauschal Bearbeitungskosten 10,00 Euro berechnet. Für den Fall, dass eine Lastschrift durch das Mitglied veranlasst nicht ausgeführt wird oder werden kann, so werden die entstandenen Fremdkosten (z.B. Rückbelastung durch die Bank) dem Mitglied belastet und dem Mitglied auch pauschal Bearbeitungskosten von 20,00 Euro belastet werden.

3. Daten der Mitglieder

Die Mitglieder werden gebeten ihre Zustimmung dazu zu erteilen, dass ein auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestelltes Lichtbild, die Telefonnummer und die E-Mail Adresse auch allen anderen Mitgliedern zu vereinsinternen Zwecken und in Papierform und im Mitgliederbereich auf der Internetseite zugänglich sind.

Herrsching, den 26.04.2018

Rhein-Main-Donau Segelclub e. V.

Der VORSTAND

Anlagen

1. Gebührenübersicht
2. Übernachtungsordnung
3. Richtlinien für die Zeltnutzung

Rhein-Main-Donau Segelclub e.V.
Anlage 1 zur Clubordnung

Gebührenübersicht (zu B. 17.)

Leistungsgegenstand	Leistungsentgelt in Euro		zu entrichten an
	Mitglied	Nichtmitglied	
Spindvermietung (klein)	25,00 p.a.	nicht möglich	RMD SC
Spindvermietung (groß)	40,00 p.a.	nicht möglich	RMD SC
Zeltaufstellen	100,00/Tag	nicht möglich	RMD SC
Aufenthaltsraum	0,00/Veranstaltung	100,00/Tag oder Abend	RMD SC
Kaufpreis Clubschlüssel (Betrag verbleibt auch bei Rückgabe beim SC)	60,00	nicht möglich	RMD SC

Anlage 2 zur Clubordnung Übernachtungsordnung

Grundsätzliches

- Grundsätzlich können **nur Mitglieder** im Vereinsheim übernachten. Ziel ist es, dass möglichst viele unterschiedliche Mitglieder das Übernachtungsangebot nutzen können. Es besteht sowohl die Möglichkeit für langfristige Ferienbuchungen wie auch die kurzentschlossene Übernachtung. Gäste können mitgebracht werden, wenn das Mitglied selbst mit übernachtet.
- Da das Vereinsheim nicht mehr besetzt ist, haben die übernachtenden Mitglieder die Verantwortung dafür, dass das **Haus am Abend bzw. bei Verlassen abgeschlossen ist**.
Daher ist es notwendig, dass jedes Mitglied, das eine Übernachtung bucht, im Besitz eines **eigenen Hausschlüssel** ist. Dieser ist bei Harald Maler für 60 € zu erwerben.
- Die Übernachtung in Selbstorganisation basiert auf der **Verantwortung und Zuverlässigkeit** der Mitglieder. Der Vorstand behält es sich grundsätzlich vor, bei Zuwiderhandlung gegen die Übernachtungs- und Zimmerordnung zu sanktionieren oder die Übernachtungsmöglichkeit zu beenden.

Buchung

- Buchungsberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder.
- Die Buchungen der Zimmer erfolgt über das Internet direkt auf der Webseite des RMDSC.
Dazu wird ein personalisierter Zugang mit Nutzernamen und Passwort benötigt. Dieser kann auf der Seite im Mitgliederbereich angefordert werden.
- Jedes Mitglied kann in einem Zeitraum von 28 Tagen bis zu 8 Nächte im voraus buchen. Dabei können sowohl das gewünschte Zimmer als auch die gewünschte Personenzahl angegeben werden. Bei Buchungen von bis zu drei Zimmern (max. 5 Personen) muss jedes Zimmer einzeln gebucht werden. Drei Tage vor der letzten gebuchten Übernachtung kann erneut gebucht werden (neuer Buchungszeitraum).
- Spontane Übernachtungen sind möglich, wenn Zimmer frei sind. Dazu bitte ebenfalls übers Internet eintragen.
- Weiterhin möglich sind frühzeitige Buchungen von Feiern und langfristig geplante Urlaube.
 - Bei Feiern können alle Betten bis zu 2 Nächte reserviert werden. Es muss mindestens ein Mitglied mit im Haus übernachten.
 - Urlaube bis maximal 14 Tage können im voraus gebucht werden**Diese frühzeitigen Reservierungen erfolgen nicht über das Buchungssystem, sondern per mail an uebernachtung@rmdsc.de**
- Für die Jugendwoche wird grundsätzlich das ganze Haus geblockt.
- Kostenfreie Stornierung ist bis zu drei Tage vor der Buchung möglich, danach ist der volle Übernachtungspreis fällig.

Kosten und Bezahlung

- Die Übernachtung kostet pro Person und Nacht 15,00 €. Darin enthalten sind Bettwäsche, Reinigung und die abzuführende Kurtaxe.
- Die Übernachtungsgebühr ist bei Abreise bar zu entrichten:
 - Das Geld ist in ein hierfür vorgesehene Briefumschlag zu legen und in den entsprechenden Briefkasten zu werfen
 - Der Briefumschlag ist mit Namen, Buchungszeitraum und Angaben zum Zimmer zu versehen
- Bargeldlose Bezahlung per Überweisung ist nicht möglich

Hausregeln und Zimmerordnung

- Die Betten dürfen nur vollständig bezogen (Leintuch, Bettbezug) benützt werden. Nach Ende der Übernachtung müssen die Betten wieder abgezogen werden.
- Handtücher müssen selbst mitgebracht werden
- Die Bettwäsche befindet sich in den Schränken im 1. Stock
- Die Zimmerregeln liegen in jedem Zimmer aus und sind aus hygienischen und Sicherheitsgründen streng zu beachten!
- Bei Abreise bitte den Schlüssel außen an der Tür stecken lassen!
- Die Küche kann zur Selbstversorgung genützt werden. Bitte Geschirr abspülen und Anrichte abwischen!
- Putzutensilien wie Besen, Staubsauger, Wischmop befinden sich in der Putzkammer unter der Treppe!
- Das Vereinsheim, incl. der Zimmer und der Sanitärbereiche werden zwei Mal pro Woche (Freitag und Montag). von einer Reinigungsfirma gereinigt

Im Haus darf nicht geraucht werden, keine offene Flamme!

**Für mitgebrachte Lebensmittel steht der Gästekühlschrank zur Verfügung!
Lebensmittel dürfen in den Zimmern nicht verzehrt werden!
Das Haus ist in der Nacht abzuschließen!**

Wir wünschen einen schönen Aufenthalt in unserem Vereinsheim!

Anlage 3 Richtlinien für die Zeltnutzung

Richtlinien für Zeltnutzung und Feste auf dem Clubgelände des RMD SC

1. Bei allem gilt, dass das Clubleben und Mitglieder Vorrang haben vor privaten Festen mit Nichtclubmitgliedern. Das Clubleben darf durch Feste nur so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere müssen andere Mitglieder auch die Möglichkeit haben vor Ort zu essen und zu trinken ohne sich zurückgesetzt zu fühlen. Auch müssen geeignete Sitzplätze mit Seeblick freigehalten werden. Bei kühlerem oder feuchtem Wetter sind Plätze unter der Terrasse bzw. im Haus freizuhalten.
2. Nehmen an einem Fest im Wesentlichen Clubmitglieder teil, so kann in Abstimmung mit dem Vorstand von den strengen Anforderungen nach Ziffer 1 in angemessenem Umfang abgewichen werden.
3. Veranstaltung von Festen
 - a. bis 35 Personen Montag-Sonntag ohne Anspruch auf Platz im Haus
 - b. über 35 Personen Montag bis Freitag (und Feiertags) ohne Anspruch auf Platz im Haus,
 - c. das Catering hat grundsätzlich über die Bewirtschaftung des Vereinsheims zu erfolgen
 - d. Musik und Festgeräusche sind so zu halten, dass Unbeteiligte nicht gestört werden (im Zweifel einladen!)
 - e. Wegen behördlicher Auflagen müssen ab 22.00 Uhr die Musik so eingestellt und der Lärm der Teilnehmer so bemessen sein, dass auf den Nachbargrundstücken nichts mehr zu hören ist. Ab 24.00 Uhr ist die Musik auszuschalten und Lärm im Freien zu unterlassen.
 - f. um 09.30 Uhr am folgenden Morgen muss mit den Aufräumarbeiten spätestens begonnen und um 10.30 Uhr darf nichts mehr an das Fest erinnern (außer notwendigerweise zur Abholung am Rande des Grundstücks zusammengestellte Bänke und Tische sowie noch nicht abgebaute Teile des Zeltes)
 - g. werden die Zeiten von lit. f) um mehr als 30 Minuten nicht eingehalten, so ist der Club berechtigt mit den Abbau-und Aufräumarbeiten Dritte zu beauftragen; deren Kosten werden mit einem Aufschlag von 50% der Zeltkosten weiterberechnet. Die Beseitigung von nennenswerten Verschmutzungen wird ebenfalls mit 50% der Zeltmiete berechnet.
 - h. es gelten die Nutzungsgebühren laut Clubordnung
4. Verwendung des clubeigenen Zeltes
 - a. Das Zelt ist Vereinsvermögen; deshalb erachtet der Vorstand es für nötig, die Nutzung, die auch Vereinsmitgliedern möglich ist, zu regeln. Diese Richtlinien sollen den geordneten Betrieb und die Werterhaltung des Zeltes sichern.

- b. das Zelt kann auch für Arbeiten an Clubschiffen verwendet werden. Bei den Arbeiten ist zwingend darauf zu achten, dass das Zelt nicht durch Staub oder Farbstoffe verunreinigt oder beschädigt wird
- c. Über die Nutzung des Zelts entscheidet der Vorstand. Eine private Nutzung ist rechtzeitig beim Vorstand anzumelden, der in angemessener Zeit und evtl. mit Auflagen über den Antrag entscheidet.
- d. das Zelt ist nur mit Hilfe bzw. Aufsicht (eher Rat als Tat) eines Zeltbeauftragten aufzustellen und abzubauen. Die Beauftragten werden vom Vorstand ernannt und erhalten Weisungsbefugnis. Mängel des Zeltes sind vom Nutzer nach dem Aufstellen sofort zu monieren.
- e. das Zelt sollte in Abhängigkeit vom Wetter möglichst maximal 1 Tag vor der Veranstaltung auf- und spätestens 1 Tag nach der Veranstaltung wieder abgebaut sein. Der Abbau ist wetterabhängig, da zwingend sicher zu stellen ist, dass die Planen trocken eingelagert werden.
- f. Der Nutzer ist für die fachgerechte Lagerung des Zelts verantwortlich.
- g. Die erstmögliche Gelegenheit für den Abbau ist zu nehmen. Muss der Abbau vom Club organisiert werden, so erhöht sich die Leihgebühr um 150,00€.
- h. Das Zelt ist auf dem dafür bestimmten Platz zu errichten. Entsprechende Bodenverankerungen sind vorgesehen und ausschließlich zu nutzen.
- i. Zeltbeschädigungen hat der Nutzer auf seine Kosten kurzfristig und fachmännisch reparieren zu lassen.
- j. die Breite des Zeltes beträgt 5,50m und ist in 2 Längen aufbaubar
 - 6,00m (ausreichend für ca. 33 Personen)
 - 11,5 m (ausreichend für ca. 64 Personen)

Um den Segelbetrieb und das Clubleben nicht zu sehr zu stören sollte erwogen werden, das Zelt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nur bis zur Länge von 6 m aufzustellen (d.h. vom Zaun bis einschließlich dem zweiten Feld der Terrasse). Im Übrigen ist zu dulden, dass Mitglieder das Zelt betreten, um insbesondere auf die Terrasse und in das Haus zu kommen.

- k. Die Zeltmiete ist nach der Reservierung innerhalb einer Woche, spätestens aber zwei Tage vor dem Aufstellen auf das Konto des Vereins bei der Hypovereinsbank (DE26700202705803473880 Betreff: Zeltmiete Name: xxxxxx) unaufgefordert zu entrichten. Ansonsten verfällt der Anspruch auf Nutzung.
- l. Übersicht Leihgebühren

Zeltgrundmiete	400,00€
Aufschlag Zeltmiete Feiertag	100,00€
Aufschlag Zeltmiete Samstag	100,00€
Aufschlag Zeltmiete Sonntag	100,00€

Der Vorstand behält sich vor die Gebühren nach Notwendigkeit anzupassen.

m. Eine Nutzung außerhalb des Vereinsgrundstückes ist nicht zugelassen.

5. Diese Richtlinien sind vom Veranstalter im Rahmen der Reservierung eines Termins bei der Bewirtschaftung zu unterzeichnen. Dadurch erklärt der Unterzeichnende sein Einverständnis mit den obigen Richtlinien.

17. Juli 2014
Rhein-Main-Donau Segelclub e.V.